



NR. 403 | 22.12.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

für das Institut für Zeitgenössischen Tanz (IZT)

der Folkwang Universität der Künste

vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat der Fachbereich 3 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Präambel

„Folkwang Tanz“ ist als Ausbildung für zeitgenössischen Tanz und Tanztheater seit Gründung der Hochschule im Jahr 1927 ein besonders prägender Teil des Folkwang Lehrangebots. „Folkwang Tanz“ ist eine Wertmarke, richtungsweisend für das Verständnis von Modernem Tanz.

Ziel der Tanzausbildung der Folkwang Universität der Künste ist es nicht, Tänzer auszubilden, sondern tanzende Menschen, die Grundprinzipien der Bewegung erfassen und diese für sich individuell ausarbeiten. Laban, Jooss, Leeder, Züllig, Cébron, Bausch haben den Grundstein für eine Tanzausbildung gelegt, die bis heute wegweisende Impulse in die nationale und internationale Tanzszene entfaltet. Ziel des Instituts für zeitgenössischen Tanz ist es, sich an dieser Geschichte zu orientieren und zugleich zukunftsfähige Perspektiven zu entwickeln. Im Institut für Zeitgenössischen Tanz sind die tänzerischen Studiengänge der Folkwang Universität der Künste, die Graduierteneinrichtung „Folkwang Tanzstudio“ und das Tanzarchiv der Folkwang Universität der Künste zusammengefasst.

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Zeitgenössischen Tanz (IZT) ist eine künstlerische Einrichtung der Folkwang Universität der Künste im Fachbereich 3.

§ 2

Aufgaben

(1) Das IZT nimmt Aufgaben in der Lehre, der angewandten Forschung und Entwicklung und des Wissenstransfers wahr. Es ermöglicht eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Studiengängen Tanz, dem Folkwang Tanzstudio (FTS) und dem Folkwang Tanzarchiv und fördert den interdisziplinären Austausch mit den anderen Studiengängen des Fachbereichs 3 und anderen Studiengängen der Folkwang Universität der Künste. Es stärkt die Ausbildung junger Tänzerinnen und Tänzer und Choreographinnen und Choreographen für die professionelle Tanzpraxis durch die Verzahnung der grundständigen Bachelorausbildung mit dem Masterstudium und der Arbeit im Folkwang Tanzstudio und durch die Förderung von Kooperationen mit tanzbezogenen Einrichtungen wie dem Tanzarchiv Köln, dem Choreographischen Zentrum PACT Zollverein, dem Tanzhaus NRW, dem Tanztheater Wuppertal Pina Bausch, der Ausbildungskonferenz Tanz, etc.

(2) Aufgaben im Bereich der Studiengänge Tanz sind:

- Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Studienorganisation der Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengänge,
- Lehre und Forschung im Fachgebiet Tanz, insbesondere auf den Gebieten zeitgenössischer Tanz und Tanztheater, Grundlagenforschung zu Körperbildung, Tanztechnik, Ausbildungsformen,
- Einführung in die künstlerische und wissenschaftliche Praxis und
- Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, choreographische Förderung.

(3) Aufgaben des Folkwang Tanzstudios sind:

- Organisation der Arbeit des Folkwang Tanzstudios in Zusammenarbeit mit den Masterstudiengängen Choreographie und Interpretation,
- Entwicklung und Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben durch Förderung von Kreationen junger Choreographen im Rahmen ihres Masterstudiums und von Projekten in Zusammenarbeit mit internationalen Gastchoreographen,
- Erforschung neuer Methoden im darstellerischen und choreographischen Bereich und
- Koordination und Unterstützung nationaler und internationaler Zusammenarbeit im Bereich des zeitgenössischen Tanzes, Tanztheaters und der Performance.

(4) Aufgaben des Folkwang Tanzarchivs sind:

- Aufarbeitung der Bestände und Entwicklung einer Mediathek, Archivierung und Digitalisierung der Bestände aus der Vergangenheit des Folkwang Tanzes, Dokumentation des aktuellen künstlerischen Schaffens (Tanz als Kulturerbe) und
- Aufarbeitung für die Nutzung in Praxis, Forschung und Lehre, Zusammenarbeit mit der Bibliothek der Folkwang Universität der Künste, anderen Archiven und sonstigen tänzerischen Ressourcen, insbesondere mit der Pina Bausch Stiftung.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des IZT sind die in den Studiengängen aus dem Bereich Tanz lehrenden Hochschulangehörigen, das in diesen Studiengängen, im Folkwang Tanzstudio und im Tanzarchiv eingesetzte wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sowie die Angehörigen des Folkwang Tanzstudios.

(2) Weitere Hochschulangehörige können eine Mitgliedschaft im IZT beantragen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 4

Vorstand

(1) Das IZT wird durch einen Vorstand geleitet.

(2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter, welche oder welcher zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist und
- zwei Mitglieder des IZT aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

§ 5

Institutsleitung

(1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von den hauptberuflich Lehrenden im IZT gewählt. Hierzu gehören die Professorinnen und Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter muss eine Professur im Fach „Zeitgenössischer Tanz“ innehaben.

(2) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte des Institutes und
- Vorbereitung der Vorstands- und Beiratssitzungen.

§ 6

Beirat

(1) Der Vorstand wird von einem Beirat beraten. Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in Fragen des Studienangebotes, der Verwendung der Institutsmittel und des Personaleinsatzes. Der Beirat fällt keine Beschlüsse.

(2) Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er wird vom Vorstand mit schriftlicher Einladung oder elektronisch einberufen. Gegebenenfalls kann er auf Wunsch der Mehrheit des Beirats weitere Male einberufen werden.

(3) Der Beirat besteht aus dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs 3 Darstellende Künste und sieben Mitgliedern, die aus den unterschiedlichen Statusgruppen, die im Institut vertreten sind, entsandt werden. Jede Statusgruppe bestimmt ihre oder seine Vertreter oder Vertreterinnen in eigener Verantwortung.

(4) Die Statusgruppen für die Entsendung der Mitglieder des Beirates bilden:

1. Die Professorinnen und Professoren mit Ausnahme der amtierenden Mitglieder des Vorstandes,
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Studierenden und
5. die Angehörigen des Folkwang Tanzstudios.

(5) Dabei entsendet die Statusgruppe

1. der Professorinnen und Professoren eine Vertreterin oder einen Vertreter,
2. die Statusgruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vertreterin oder einen Vertreter,
3. die Statusgruppe der Lehrbeauftragten eine Vertreterin oder einen Vertreter,
4. die Statusgruppe der Studierenden drei Vertreterinnen oder Vertreter, wobei zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Bachelorstudiengängen und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Masterstudiengängen entsandt werden,
5. die Statusgruppe der Angehörigen des Folkwang Tanzstudios eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(6) Die Statusgruppen gemäß Absatz 4 Nr. 1, 2, 3 und 5 entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter für einen Zeitraum von zwei Jahren, die Statusgruppe der Studierenden für ein Jahr. Spätestens eine Woche vor Ende des Entsendungszeitraums werden neue Mitglieder zur Entsendung bestimmt.



§ 7

Erweiterter Beirat

(1) Der erweiterte Beirat besteht aus den Mitgliedern des Beirats (§ 6) und drei externen, vom Beirat vorgeschlagenen Mitgliedern. Die Entscheidung über die Benennung der externen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren trifft der Vorstand.

(2) Der erweiterte Beirat tagt einmal im Jahr und berät über inhaltliche Fragen der Konzept- und Studiengangentwicklung sowie der künstlerischen Positionierung des IZT. Der erweiterte Beirat fällt keine Beschlüsse. Er wird vom Vorstand mit schriftlicher oder elektronischer Einladung einberufen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Zugleich wird die Ordnung für das Institut für Zeitgenössischen Tanz (IZT) vom 09.08.2017 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 3 vom 14.12.2021.

Essen, den 15.12.2021
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob